

fällen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises den Termin der Abgabe der Bestandsanmeldung verlängern.

(3) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Aufnahme der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag, 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) zu erfassen. Die Ergänzungen zur Bestandsanmeldung sind spätestens bis zum 4. Januar 1967, 12.00 Uhr, dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben.

V.

§ 24

Bestandsdifferenzen

Ergibt die körperliche Aufnahme der Bestände, daß in Betrieben die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, so sind diese Differenzen vor der Umbewertung zu alten Preisen ergebniswirksam zu buchen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Klärung der Bestandsdifferenzen bleiben unberührt.

§ 25

Abwertung**wertgeminderter materieller Umlaufmittel**

(1) Bestände an materiellen Umlaufmitteln, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer noch bestehenden Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(2) Differenzen, die sich aus der Abwertung von wertgeminderten materiellen Umlaufmitteln ergeben, sind ergebniswirksam zu Lasten des Ergebnisses des Jahres 1966 zu buchen.

VI.

Bewertung und Umbewertung

§ 26

(1) Die volkseigenen Betriebe gemäß § 1 bewerten die aufzunehmenden Bestände auf der Grundlage der am 31. Dezember 1966 und der am 1. Januar 1967 geltenden Preise und Kosten.

(2) Die konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe gemäß § 1 Buchst. d und die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen sowie die Meliorationsgenossenschaften gemäß § 1 Buchst. c haben alle gemäß § 11 aufzunehmenden Bestände umzubewerten.

(3) Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe gemäß § 1 Buchst. e haben nur dann eine Umbewertung der gemäß § 12 Abs. 1 aufzunehmenden Bestände vorzunehmen, wenn am 1. Januar 1967

— sowohl neue Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten,

— für bezogene Erzeugnisse neue Preise in Kraft treten und diese sowohl als Handelsware zu neuen Prei-

sen weiterverkauft als auch als Grund- oder Hilfsmaterial in Erzeugnisse eingehen, für die am 1. Januar 1967 keine neuen Preise in Kraft treten.

(4) Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen der Abschluß des Wirtschaftsjahres nicht mit dem Ende des Kalenderjahres übereinstimmt, haben alle gemäß § 12 Abs. 2 aufzunehmenden Bestände umzubewerten.

(5) Nichtvolkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels gemäß § 1 Buchst. f haben alle gemäß § 12 Abs. 1 aufzunehmenden Bestände an Handelsware sowie an Grund- und Hilfsmaterial, für die am 1. Januar 1967 neue Preise in Kraft treten, umzubewerten.

(6) Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften bzw. gärtnerischer Produktionsgenossenschaften haben alle gemäß § 13 aufzunehmenden Bestände umzubewerten.

(7) Die Betriebe des volkseigenen Konsumgüterinnenhandels haben alle gemäß § 14 aufzunehmenden Bestände umzubewerten.

VII.

Ermittlung der Umbewertungsdifferenzen

§ 27

(1) Die volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ermitteln die Umbewertungsdifferenz für die gemäß § 15 aufzunehmenden Bestände wie folgt:

1. für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Handelsware aus der Differenz zwischen den bisher im Betrieb angewandten Preisen und den sich hiernach ergebenden neuen Preisen auf der Grundlage der §§ 101 und 102 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) sowie des § 8 der Zweiten Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517);

2. für unvollendete Produktion sowie Fertigerzeugnisse

— bei Bewertung zu Plankosten

aus der Differenz zwischen den Plankosten vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,

— bei Bewertung zu Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten aus der Differenz zwischen alten und neuen Grundkosten sowie zwischen den Plangemeinkosten vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,

— bei Bewertung zu Ist-Selbstkosten

aus der Differenz zwischen alten und neuen Grundkosten sowie zwischen Ist-Gemeinkosten vor und Plangemeinkosten nach dem Inkrafttreten der neuen Preise.

(2) Die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels ermitteln die Umbewertungsdifferenz für die gemäß § 10 aufzunehmenden Bestände